



Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



Ferienjobs & Sozialversicherung

Kurzfristige Beschäftigung als klassischer Ferienjob



schätzen auch Sie die Motivation und Einsatzbereitschaft von jungen Menschen, um in der Urlaubszeit personelle Engpässe zu überbrücken? Für Schülerinnen, Schüler und Studierende sind Ferienjobs eine beliebte Möglichkeit, etwas zu verdienen und praktische Erfahrungen zu sammeln. Welche Punkte für Arbeitgeber bei Ferienjobs in der Sozialversicherung relevant sind, erfahren Sie hier.

[Zum Personalfragebogen](#)

[Zum Jobcheck](#)

Die kurzfristige Beschäftigung als klassischer Ferienjob

Im Regelfall handelt es sich bei einem Ferienjob um eine im Voraus befristete Beschäftigung. Solche Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei, wenn es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. Das ist der Fall, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts fallen bei einer kurzfristigen Beschäftigung für den Arbeitgeber nur geringe Abgaben an. Neben den Beiträgen für die Unfallversicherung sind die Beiträge zur Ausgleichskasse U2 und für die Insolvenzgeldumlage zu entrichten. Nimmt der Betrieb auch am Ausgleichsverfahren U1 teil, sind diese Umlagebeiträge nur zu entrichten, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf mehr als vier Wochen befristet ist. Einzugsstelle für die Umlagebeiträge ist die Minijob-Zentrale.

Prüfung der Berufsmäßigkeit

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sind grundsätzlich nicht berufsmäßig beschäftigt, solange sie die Schule besuchen beziehungsweise an einer Hochschule eingeschrieben sind. Anders verhält es sich, wenn sie Schule oder Studium vor dem Ferienjob beendet haben und nach dem Sommer eine betriebliche Ausbildung, einen versicherungspflichtigen Job oder ein duales Studium beginnen. In dieser Übergangszeit ist eine befristete Beschäftigung berufsmäßig. Eine kurzfristige und damit sozialversicherungsfreie Beschäftigung ist dann nicht möglich.

Praxistipp: Als Nachweis des Schulbesuchs oder des Studierendenstatus dient zum Beispiel eine Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung, die in der Regel digital ausgestellt werden. Arbeitgeber nehmen diese Dokumente zu den Entgeltunterlagen.

[Mehr Infos zur Beschäftigung von Werkstudenten](#)

Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen

Im gleichen Kalenderjahr bereits vorher ausgeübte befristete Beschäftigungen (etwa in vorherigen Ferienzeiten) können dazu führen, dass durch die Zusammenrechnung die Zeitgrenze von drei Monaten (90 Kalendertage) oder 70 Arbeitstagen überschritten wird. Eine kurzfristige Beschäftigung wäre dann nicht möglich.

Arbeitgeber sollten daher ihre Ferienaushilfe vor Beschäftigungsbeginn nach weiteren Beschäftigungsverhältnissen fragen. Hierzu können sie den [Personalfragebogen des Bundesverbandes der Arbeitgeber](#) verwenden.

Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten

Liegen die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung nicht vor, kann der Ferienjob auch im Rahmen einer **geringfügig entlohnten Beschäftigung** (monatliches Arbeitsentgelt bis 538 Euro) oder bei Studierenden auf Basis einer **Werkstudententätigkeit** ausgeübt werden.

Im Gegensatz zur kurzfristigen Beschäftigung fallen jedoch bei diesen Beschäftigungsmöglichkeiten weitere Beiträge zur Sozialversicherung

Jetzt checken, ob der Job sozialversicherungspflichtig ist

Ihre AOK Bayern unterstützt Sie bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung. Für die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden gelten besondere Regelungen innerhalb der Sozialversicherung. Mit dem [Jobcheck](#) finden Sie mit wenigen Fragen schnell und einfach heraus, was zu beachten ist.



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:
Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

[Datenschutz](#) (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE 129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten,
klicken Sie bitte [HIER](#)

[Datenschutz](#) (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur [Online-Streitbeilegung](#) (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.